

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Winningen vom 16.11.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle .....	4
VI. Räumung von Grabstätten.....	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.1987, zuletzt geändert am 08.08.1996, außer Kraft.

Winningen, den 16.11.2022

---

Rüdiger Weyh  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 230,00 €
  - c) Reihengrabstätten als Kissengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 800,00 €
  - d) Reihengrabstätten als Kissengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an 800,00 €  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 800,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 150,00 €
  - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 300,00 €  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 480,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab) 450,00 €
    - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 900,00 €
    - cc) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 1.000,00 €  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 960,00 €
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
    - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab) 20,00 €
    - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 40,00 €
    - cc) eine Doppelwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 40,00 €  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 30,00 €
  
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
- 
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 300,00 €
    - bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 400,00 €  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 720,00 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 10,00 €uro
  - bb) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 16,00 €uro
  - Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit 30,00 €uro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €uro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €uro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €uro
2. Wahlgräber - Einfachgräber -
  - a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung 400,00 €uro
  - für eine weitere Sargbestattung 450,00 €uro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €uro
3. Wahlgräber - Tiefengräber -
  - a) Einzelwahlgrabstätte für erste Bestattung 550,00 €uro
  - für eine weitere Sargbestattung 450,00 €uro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €uro
4. Urnengrabstätten für Verstorbene
  - a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 150,00 €uro
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche je angefangenen Tag 60,00 €uro
  - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 80,00 €uro
  - c) einer Urne je angefangenen Tag 50,00 €uro

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle/Friedhofskapelle

a) je Sterbefall 60,00 €uro

## VI. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	200,00 €uro
b) Doppelwahlgrabstätte	400,00 €uro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	150,00 €uro
d) Kissensteingräber (Rasengräber)	50,00 €uro

## VII. Sonstige Gebühren

Basalteinfassungen für eine

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	400,00 €uro
b) Doppelwahlgrabstätte	500,00 €uro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	250,00 €uro

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.